



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Eschbronn in der Fassung vom 13. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) sowie §§ 1, 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) am 14. Dezember 2010 (zuletzt geändert am 13. Dezember 2016) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Eschbronn erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Eschbronn steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Eschbronn hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,-- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 9 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1.

(4) Die Hundesteuer für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 beträgt 400,00 EUR. Werden mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund das Doppelte.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- a) Pitbull
- b) American Pitbull Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Terrier
- e) American Staffordshire Terrier
- f) Mastiff
- g) Bullmastiff
- h) Spanischer Mastiff
- i) Mastino Napoletano
- j) Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)
- k) Bordeaux-Dogge
- l) Fila Brasileiro
- m) Rhodesian Ridgeback
- n) Tosa Inu
- o) Dobermann.

(2) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden. Als vergleichbarer Nachweis gilt auch die Ablegung der Begleithundeprüfung bei einem Verein innerhalb des VDH, wobei die Ablegung dieser Prüfung bei einem Kampfhund nicht gleichzeitig zu einer Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 führt.

(3) Unabhängig von ihrer Rasse gelten neben den Hunden nach Abs. 1 als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung alle in Eschbronn gehaltenen Hunde, die Menschen in irgendeiner Form angefallen und verletzt haben, soweit dies nicht an Orten geschieht, die durch Hunde zulässigerweise geschützt werden und wo auf die Hundehaltung hingewiesen ist.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für die Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben,
3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

(3) Die Hunde von vereidigten Jagdaufsehern werden wie Ersthunde behandelt. Auf die Erhöhung für den Zweithund wird verzichtet.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung

der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Eschbronn nicht bis zum

31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals bei

Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen

Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 7 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten

vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde,

4. die Unterbringung von Hunden in privaten Tierasylen gemäß § 7 Nr. 5 einen Zeitraum

von sechs Monaten überschreitet.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Abs. 1 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und § 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht

entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits

festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid, die zu viel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das Alter erreicht hat der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird mit der Zustellung des Hundesteuerbescheides eine Hundesteuermarke ausgegeben.
Dies gilt auch für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde nach § 7 der Hundesteuersatzung.
- (2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundesteuermarken.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Gebäudes oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 zuwiderhandelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 (*letzte Änderung zum 01. Januar 2017*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12.09.2002 außer Kraft.